

Förderverein der GGS Sülztal e.V.

Satzung

Satzung des Fördervereins der Gemeinschaftsgrundschule Sülztal.

§ 1 - Name und Sitz

Der Verein „**Förderverein der Gemeinschaftsgrundschule Sülztal**“ hat seinen Sitz in Overath.

§ 2 - Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist die Beschaffung von Mitteln für die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung durch eine andere Körperschaft. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die ideelle und materielle Förderung der Bestrebungen der Gemeinschaftsgrundschule Sülztal.

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die durch Beiträge und Spenden aufgebrachten Mittel werden ausschließlich zur Unterstützung der schulischen Arbeit an der Gemeinschaftsgrundschule Sülztal verwendet, z.B. bei der Beschaffung von Lern- und Lehrmittel, Spielmaterial für die Pausen, Schulhofgestaltung, Unterstützung sozial Schwacher.

§ 3 - Mittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

§ 4 – Begünstigung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 - Auflösung und Verwendung von Vereinsvermögen

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Overath, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für die Gemeinschaftsgrundschule Sülztal zu verwenden hat.

Über den Antrag auf Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der eingeschriebenen Mitglieder anwesend ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss der Vorstand innerhalb eines Monats eine weitere Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese Versammlung kann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschließen, bei einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 6 - Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder werden, der an den Aufgaben des Vereins und der Förderung der Gemeinschaftsgrundschule Sülztal Interesse hat.
2. Jedes Mitglied hat das Recht der freien sachlichen Meinungsäußerung in allen, die Ziele des Vereins und das Schulwesen betreffenden Angelegenheiten. Die Arbeit des Vereins wird nicht durch parteipolitische, konfessionelle oder rassische Fragen bestimmt.
3. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand auf Grund eines eigenhändig unterschriebenen Aufnahmeantrages. Durch die Abgabe des ordnungsgemäß unterschriebenen Aufnahmeantrages erkennt der Antragsteller die Satzung des Vereins an und ermächtigt diesen gleichzeitig, den Beitrag einzuziehen.

4. Die Mitgliedschaft bezieht sich nur auf die Person des Antragstellers. Bei Beschlüssen und Abstimmungen kann pro Familie und Mitgliedschaft nur eine Stimme abgegeben werden.

§ 7 – Beiträge

Der Mindestbeitrag beträgt jährlich zurzeit € 15,00 und wird auch bei unterjährigem Beitritt oder Austritt für das gesamte Kalenderjahr geschuldet. In begründeten Fällen kann auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes für die Zahlung des Beitrages Aufschub gewährt werden. Der Beitrag kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes abgeändert werden. Freiwillige Beiträge (Spenden) sind zulässig.

§ 8 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 – Austritt

Der Austritt kann jederzeit erfolgen, jedoch mit Wirkung zum Schluss des laufenden Schuljahres.

Er ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Der Ausschluss aus dem Verein kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn:

1. das Mitglied gegen die Satzung verstößt,
2. das Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt oder den Interessen des Vereins zuwiderhandelt.

§ 10 - Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

§ 11 – Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der/dem
 - a. 1. Vorsitzenden
 - b. 2. Vorsitzenden (Schulleiter/-in als natürliches Mitglied)
 - c. Schriftführer/-in

- d. 1. Kassierer/-in
- e. 2. Kassierer/-in
- 2. Der von der Mitgliederversammlung gewählte Vorstand und die KassenprüferInnen bleiben bis auf Widerruf bzw. Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.
- 3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen vorläufigen Nachfolger wählen.
- 4. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins genügt die Zeichnung durch die/den 1. oder 2. Vorsitzende(n), gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.
- 5. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt, das von der/vom Vorsitzenden und der/dem Schriftführer/-in zu unterzeichnen ist.

§ 12 – Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, im ersten Vierteljahr des Schuljahres, von der/vom Vorsitzenden oder deren/dessen Vertreter/-in unter genauer Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Jahreshauptversammlung beschließt über
 - a. den Jahresbericht des Vorstandes,
 - b. den Kassenbericht,
 - c. die Entlastung des Vorstandes,
 - d. die Neuwahl des Vorstandes,
 - e. die Wahl der Kassenprüfer.
- 2. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung, auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% der Mitglieder, unter Angabe der Gründe einzuberufen.
- 3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt zusammen mit der Tagesordnung spätestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung im Aushang des Fördervereins der GGS Sülztal.
- 4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht

- auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 5. Bei Abstimmungen und bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme der/des Vorsitzenden.
- 6. Die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer/-innen erfolgt öffentlich oder auf Antrag in geheimer Abstimmung. Auch hier entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.
- 7. Der Mitgliederversammlung obliegt ferner:
 - a. Änderungen und Ergänzungen der Satzung,
 - b. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - c. Beschluss über die Auflösung des Vereins.
- 8. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert oder ergänzt werden soll, bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen Mitglieder.
- 9. Die Mitgliederversammlung soll von der/vom 1. oder 2. Vorsitzenden geleitet werden. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/vom Versammlungsleiter/-in und von der/dem Schriftführer/-in zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss ferner Ort und Tag der Versammlung, Zahl der erschienenen Mitglieder der Versammlung und die namentlichen Nennung der/des Vorsitzenden und der/des Schriftführerin/Schriftführers enthalten.

§ 13 – Kassengeschäfte

- 1. Alle Kassengeschäfte werden von der/vom Kassierer/-in oder deren/dessen Stellvertreter/-in geführt, die jährlich in der Mitgliederversammlung und auf Aufforderung durch den Vorstand einen Kassenbericht zu geben haben.
- 2. Die Kassenprüfer/-innen können jederzeit die Kasse prüfen.
- 3. Zur Kassensicherheit werden zwei Kassenprüfer/-innen von der Mitgliederversammlung gewählt, die nicht dem Vorstand angehören.
- 4. Mindestens einmal im Geschäftsjahr findet eine ordentliche Kassenprüfung statt.
- 5. Rechnungen, die eine Summe von EUR 500,00 im Monat überschreiten, müssen von zwei Mitgliedern des Vorstandes unterschrieben

werden.

- 6. Die/Der 1. Kassierer/-in und die/der 2. Kassierer/-in werden vom Verein bevollmächtigt, die im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit anfallenden Bankgeschäfte (insbesondere Homebanking) ohne Zustimmung des Vorstandes zu tätigen (Einzelvollmacht).

§ 14 – Einnahmen

- 1. Alle Einnahmen und etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins, keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- 2. Die Tätigkeit des Vorstandes oder der Mitglieder ist ehrenamtlich. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 15 – Inkrafttreten

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 17.01.1991 einstimmig beschlossen und tritt in Kraft, in Form der Änderung vom 04.07.1991, vom 01.10.2014 und vom 26.09.2016.

Steinenbrück, 26. September 2016
Herzlich Willkommen
im Förderverein
der GGS Sülztal e.V.
Der Vorstand